VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 1,

5. ÄNDERUNG DER GEMEINDE WANGELS

FÜR ZWEI TEILBEREICHE DES GEBIETES „GUT WEISSENHAUS“,
GELEGEN ZWISCHEN B 202, SEESTRASSE (K 48) UND OSTSEE

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

gemäß § 10a BauGB

1. Darstellung der Umweltbelange und ihrer Berücksichtigung im Bebauungsplan:

   Die Planung ist mit Auswirkungen auf die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege verbunden. Durch die Vorhaben II, III und IV erfolgen weitere geringfügige Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Wasser. Es wurde eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erarbeitet, deren Ergebnisse beachtet werden. Der erforderliche Ausgleich wird vollständig auf einer externen Ausgleichsfläche erbracht.

   Der stark frequentierte Truppenübungsplatz Putlos liegt in einer Entfernung von ca. 4.500 m nordöstlich des Plangebietes. Der Übungsplatzlärm ist innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen hinzunehmen und ergibt für das Plangebiet „Gut Weissenhaus“ keine schädlichen Umwelteinwirkungen.

   Die Gutsanlage Weissenhaus ist geprägt durch eine Vielzahl denkmalgeschützter Gebäude und den Landschaftspark. Die Instandsetzung, die Veränderung und die Vernichtung eines Kulturdenkmals bedürfen der denkmalrechtlichen Genehmigung. Veränderungen in der Umgebung von Kulturdenkmalen bedürfen einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung. Instandsetzung, Veränderung und Vernichtung als auch die Errichtung von Anlagen in der unmittelbaren Umgebung, innerhalb von wesentlichen Sichtachsen und in der unmittelbaren Umgebung weiterer wertbestimmender Merkmale eines eingetragenen Kulturdenkmals bedürfen einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung. Die Hinweise werden beachtet.

   Im Plangebiet sind archäologische Fundplätze bekannt, die nach § 1 DSchG in die archäologische Landesaufnahme des Landes Schleswig-Holstein eingetragen sind und ein Kulturdenkmal, welches nach § 5 DSchG mit der

Denkmalbuch-Nr. 19 in das Denkmalbuch der Gemeinde Wangels eingetragen ist. Hierbei handelt es sich um einen Grabhügel, in dem in späteren Zeiten ein Eiskeller eingegraben wurde. Auf dem Schlossgelände sowie in dessen Umfeld befinden sich neolithische Siedlungsstellen. Im Plangebiet sind daher weitere archäologische Funde möglich. Gemäß § 15 DSchG hat, wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Diese Hinweise werden beachtet.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung im Bebauungsplan:

   Die Protokolle zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen können in der Verfahrensakte eingesehen werden.

3. Darstellung der Ergebnisse der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

   Unter Berücksichtigung des Planungsziels der geringfügigen Erweiterungen bereits bestehenden Baurechts an eben diesen Standorten scheiden wesentlich andere Planungsmöglichkeiten aus.